

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Landessportbund Hessen e. V.  
Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

Aktenzeichen	31.1-W5.21.00 (635-027)
Bearbeiter/in	Volker Moeller
Durchwahl	+49 (561) 106 3564
Fax	+49 (611) 327640706
E-Mail	Volker.Moeller@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	05.01.2016

**Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen Quellen Hundsdorf I und III der  
BKW Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
-Bekanntmachung des Verordnungsentwurfes -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die im Betreff näher bezeichneten Wassergewinnungsanlagen habe ich den

Magistrat der Stadt Bad Wildungen und den Gemeindevorstand der Gemeinde Haina

gebeten, den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Monate lang öffentlich auszulegen.

Beigefügt übersende ich Ihnen einen Verordnungsentwurf und eine Übersichtskarte zur Kenntnisnahme und ggf. **Stellungnahme bis zum 01. April 2016.**

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten handelt es sich hierbei um eine **Ausschlussfrist**.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die Übersichtskarte sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Möller

**Anlagen: Entwurf der Rechtsverordnung und Übersichtskarte**

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

***Hinweis gemäß Hessischem Datenschutzgesetz:***

Gemäß § 18 HDSG informiere ich Sie darüber, dass Daten von Ihnen in der von den hessischen Wasserbehörden eingerichteten, automatisierten Datei "Fachinformationssystem Grundwasserschutz / Wasserversorgung (FIS GW)" gespeichert werden. In dieser Datei, die Informationen zum Grundwasserschutz und zur Wasserversorgung enthält, werden Anlagen-, Wasserschutzgebiets- und Überwachungsdaten, aber auch personenbezogene Daten wie Namen und Adresse der betreffenden Betreiber bzw. Eigentümer von Grundstücken automatisiert gespeichert. Die Datei dient ausschließlich der Aufgabenerfüllung der nach Wasserhaushaltsgesetz und Hessischem Wassergesetz zuständigen Wasserbehörden. Die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich in diesem Zusammenhang aus §88 WHG und § 11 Abs. 1 HDSG.



## **Bekanntmachung**

Die BKW Bad Wildungen hat die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Quelle I Hundsdorf in der Gemarkung Hundsdorf der Stadt Bad Wildungen und Quelle III Hundsdorf in der Gemarkung Löhlbach der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg, beantragt.  
Nachstehender Entwurf der vorgesehenen Schutzgebietsverordnung wird hiermit bekanntgemacht:

### **Verordnungsentwurf zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Quellen I und III Hundsdorf zu Gunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 33, 34 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. September 2015 (GVBl. S. 338) wird Folgendes verordnet:

#### **§ 1**

#### **Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage Quelle I Hundsdorf in der Gemarkung Hundsdorf und der Quelle III Hundsdorf in der Gemarkung Löhlbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu Gunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich)**

**Zone II (Engere Schutzzone)**

**Zone III (Weitere Schutzzone)**

- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte:

Lageplan: Maßstab 1:2.500

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

**Zonen I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung,**

**Zonen II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubabsetzung,**

**Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung;**

- (3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel,

- Obere Wasserbehörde -

Steinweg 6

34117 Kassel,

beim

Magistrat der Stadt Bad Wildungen

Am Markt 1

34537 Bad Wildungen

und beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Haina  
Poststraße 4  
35114 Haina (Kloster)

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

**HESSEN-FORST**

Forstamt Vöhl  
Schloßstraße 4  
34516 Vöhl,

beim

Kreisausschuss des  
Landkreises Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Landwirtschaft  
Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach,

beim

Stiftungsforst Kloster Haina  
Im Königsgrund 1  
35114 Haina (Kloster),

beim

Kreisausschuss des  
Landkreises Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Gesundheit  
Am Kniep 50  
34497 Korbach

und beim

Kreisausschuss des  
Landkreises Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz  
-untere Wasserbehörde-  
Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

### § 3

#### **Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

(1) Zone I für die Quelle I Hundsdorf

Flurstücke 2 und 3, jeweils teilweise, der Flur 6, Gemarkung Hundsdorf

(2) Zone I für die Quelle III Hundsdorf

Flurstück 31 teilweise, der Flur 19, Gemarkung Löhlbach

(3) Zone II für die Quelle I Hundsdorf

Fluren 6, 7 und 8, jeweils teilweise, der Gemarkung Hundsdorf

(4) Zone II für die Quelle III Hundsdorf

Flur 19 teilweise, der Gemarkung Löhlbach

(5) Zone III für die Quellen I und III Hundsdorf

Gemarkung Hundsdorf, teilweise der Stadt Bad Wildungen und Gemarkung Löhlbach, teilweise, der Gemeinde Haina (Kloster)

### § 4

#### **Verbote in der Zone III**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinaus geleitet, hinaus gebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
2. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;

3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
4. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung;
5. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
6. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann jedoch über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach WHG erteilt ist;

7. das Errichten von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten und Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (Ziffer 6 bleibt unberührt);
8. das Errichten von Kläranlagen und Abwassersammelgruben;

9. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
10. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
11. Anlagen zur Lagerung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Umschlagen von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
12. Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott und Autowracks;
13. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
14. Kompostierungsanlagen;
15. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
16. das Neuanlegen von Friedhöfen;
17. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen und Kleingärten;
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden zum Heizen und Kühlen;



20. Fracking;
21. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
22. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
23. das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien aus Bodenbehandlungsanlagen, aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung, sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen, auch als Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
24. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
25. die Lagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
26. die Zwischenlagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
27. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
28. militärische Anlagen;
29. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
30. die Waldrodung von mehr als einem Hektar.

§ 5

**Verbote in den Zonen II**

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit Natursteinmaterial befestigte wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen;
5. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
11. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;

12. das Durchleiten von Abwasser;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
  - a.) des Beförderns von Dünge- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern;
  - b.) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln;
  - c.) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. das Durchführen von Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie Volksfesten;
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen;
17. das Anlegen von Parkplätzen;
18. das Vergraben und Entsorgen von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinhalten, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen;
19. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischem Dünger und Silage;
20. die Waldrodung.

## § 6

### **Verbote in den Zonen I**

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenschicht;
5. Neuanpflanzungen.

## § 7

### **Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II für die Quelle I**

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten zusätzlich zu den Regelungen des § 5 noch folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.

2. Die Beweidung ist nicht erlaubt.
3. Verboten ist die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher.
4. Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
5. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Die Probennahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die anschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

## § 8

### **Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote des § 7 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

## § 9

### **Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der  $N_{\min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

## § 10

### **Befreiung**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 7 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote sowie die in § 9 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsident

31.1-W5.21.00 (635-027)

# BKW

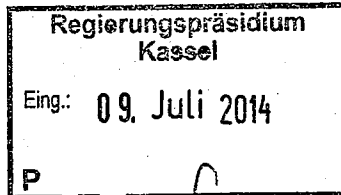


# BAD WILDUNGEN

Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

BKW · St.-Florian-Straße 14 · 34537 Bad Wildungen

Regierungspräsidium Kassel  
Abt. Staatliches Umweltamt  
Herrn Möller  
Steinweg 6  
34112 Kassel



St.-Florian-Straße 14  
34537 Bad Wildungen

**ABTEILUNG WASSER – HEILWASSER**  
Techn. Abteilung Telefon (0 56 21) 80 28-40  
Telefax (0 56 21) 80 28-50

Wasserwerk/  
Wassermeister Telefon (05621) 8028-30  
E-Mail: wasser@bkw-bw.de

**ABTEILUNG VERKEHR**  
Verwaltung Telefon (0 56 21) 80 28-10  
Telefax (0 56 21) 80 28-50  
Werkstatt Telefon (0 56 21) 80 28-23  
Werkstattmeister Telefon (0 56 21) 80 28-19  
E-Mail: verkehr@bkw-bw.de

www.bkw-badwildungen.de

Datum: 08.07.2014

## Antrag

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage  
Quellen I und III der Stadt Bad Wildungen – Ortsteil Hundsdorf im Landkreis  
Waldeck - Frankenberg

Wir beantragen gemäß:

- § 51 des WHG (vom 31.07.2009) in Verbindung mit § 33 des HWG (vom 06.05.2005), zuletzt geändert 04.03.2010
- Abs. 1.3 der Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung Von Wasserschutzgebieten (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 26.11.1990),
- der beigefügten Erläuterungen und Unterlagen nach Abs. 2.2 a) bis e) der obengenannten Verwaltungsvorschriften

zur Sicherung der Wasserversorgung des Bad Wildunger Stadtteils Hundsdorf ein Wasserschutzgebiet für die Gewinnungsanlagen Quelle I (Gemarkung Hundsdorf, Flur 6, Flurstück 2), Quelle III (Gemarkung Löhnbach, Flur 19, Flurstück 5/81) festzusetzen.

Alle Antragsunterlagen reichen wir in 4facher Ausfertigung ein.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Tent  
Geschäftsführer

## Anlagen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Bürgermeister Volker Zimmermann  
Geschäftsführer:

Dipl. Bw. André Boos  
Dipl. Ing. Stephan Tent

Eingetragen: HRB 2106 Fritztar  
USt-Id Nr.: DE 113 063 215  
Steuernummer: 025 229 01109

Bankkonten: Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 523 500 05) 2 003 523  
IBAN DE75 5235 0005 0002 0035 23 · BIC HELADEF1KOR  
Kasseler Bank (BLZ 520 900 00) 30 111 206  
IBAN DE47 5209 0000 0030 1112 06 · BIC GENODE51KSI

  
NATÜRLICH GUT



## Erläuterungsbericht

### Beschreibung der Wassergewinnungsanlagen Hundsdorf

#### **Lage**

Bis zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt die Wasserversorgung aus 2 Quellen, die knapp 1.000 m südwestlich bzw. 2.000 m südsüdwestlich (südlich der „Gr. Aschkoppe“) des Ortskernes von Hundsdorf liegen.

Beide Quellschächte wurden im Juni 1993 von der Hessischen Kataster- und Vermessungsanstalt eingemessen und besitzen folgende Koordinaten:

#### Quelle I

MTbl : 4920 – Armsfeld  
 Rw : 35 02 127,1  
 Hw : 56 60 101,1  
 NN : + 502,8 m

#### Quelle III

Mtbl : 4920 – Armsfeld  
 Rw : 35 02 119,8  
 Hw : 56 58 836,2  
 NN : + 557,6

#### ***Wasserversorgungsaufgaben/ Wasserverteilung***

Das in den Quellen I und III gefasste Wasser fließt im freien Gefälle in den HB Hundsdorf und gelangt von dort, ohne dass eine Aufbereitung erforderlich wäre, direkt zum Verbraucher des in sich geschlossenen Versorgungsgebietes Hundsdorf.

#### ***Wasserrechtliche Bewilligung/ Wasserförderung***

Für die Quellen I und III erteilte der Regierungspräsident in Kassel mit Bescheid vom 12. November 1969 der Gemeinde Hundsdorf (jetzt Stadtteil Bad Wildungens) für die Dauer von 50 Jahren das Recht, jeweils bis zu

**65 m<sup>3</sup>/d**

„zutagezuleiten, abzuleiten und zur Versorgung der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser zu gebrauchen und zu verbrauchen.“

Der Wasserbedarf Hundsdorfs in den letzten 5 Jahren ist in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert (cbm/a):

<b>Jahr</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>Quelle I [m<sup>3</sup>/a]:</b>	4.030	4.579	4.010	5.004	3.175	<i>1.498</i>
<b>Quelle III [m<sup>3</sup>/a]:</b>	10.474	9.715	9.236	7.905	7.309	<i>8.830</i>
<b>Gesamt [m<sup>3</sup>/a]:</b>	14.504	14.294	13.246	12.909	10.484	<i>10.328</i>
<b>Tages- verbrauch [m<sup>3</sup>/d]:</b>	40	39	36	35	29	<i>~29</i>